

Satzung

des Turn- und Sportverein 1874 Barleben e.V. - TSV 1874 Barleben e.V. -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1874 Barleben“ (TSV 1874 Barleben)
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden. Nach Eintrag führt der Verein in seinem Namen den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Barleben, OT Barleben.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein fühlt sich der Tradition des am 01.09.1874 gegründeten „Männer-Turn-Verein Barleben“ verpflichtet.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung und Erhaltung des Freizeit- und Breitensports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
 - die Förderung und Erhaltung des Kinder- und Jugendsports
 - die Förderung des Seniorensports zur Gesunderhaltung von Körper und Geist und zur Verbesserung des Lebensniveaus im Alter.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter/innen,
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereinsämter werden **ehrenamtlich** ausgeübt.
2. Diese Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach **§ 670 BGB** für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden.

3. Für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (**Mg-V**) entsprechend der Haushaltslage ein *jährlicher Pauschalbetrag* als Aufwandsentschädigung unter Beachtung des § 3, Nr. 26 a EstG festgelegt werden.
4. Die Einzelheiten werden in einer **Finanzordnung (FiO)** geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB), im Kreissportbund Boerde (KSB Börde e.V.) und in entsprechenden Fachverbänden an.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß 6.1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

§ 7 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme kann nur über einen *schriftlichen* Antrag erfolgen. Hierfür gibt der Vorstand einen *verbindlichen* Aufnahmeantrag heraus. Über die Annahme eines Antrages entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von **sechs** Wochen, nach Eingang beim Vorstand, erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller *schriftlich* Berufung einlegen. Der Vorstand muss dann innerhalb von **4** Wochen darüber endgültig entscheiden.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das **18.** Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln von Nr.1 bis 4 entsprechend.
6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft *schriftlich* beim Vorstand beantragen (aus beruflichen Gründen, Wehrdienst, u. a.). Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

1. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Vereinsmitglieder natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglied kann auch jede Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand *schriftlich* zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch.
4. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand des Vereins innehatten und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1 a oder b erlischt, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein gleicher Sportart
- 5.1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit **zwei Dritteln** seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich *mündlich* oder *schriftlich* gegenüber dem Gremium zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von **zwei** Wochen *schriftlich* aufzufordern.
- 5.2. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied *schriftlich* zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von **vier** Wochen nach Zugang beim **1.** oder **2.** Vorsitzenden zulässig. Der Vorstand muss dann innerhalb von **4** Wochen erneut entscheiden.
6. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz *schriftlicher* Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Vereinsbeiträgen länger als **drei** Monate im Rückstand ist. Während einer Zahlungsrückständigkeit von länger als **1** Monat verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
7. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen **sechs** Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 11 Vereinsbeiträge

- 4 -

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des KSB und den Aufwandskosten zur Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes.
3. In der jährlichen Mitglieder-Versammlung (**Mg-V**) wird auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Beitrags für das Folgejahr festgelegt.
4. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Einzelheiten werden in einer **FiO** geregelt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Verein teilzunehmen, sowie in seiner gewählten Sportart / Trainingsgruppe aktiv zu sein.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen.
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der **Mg-V** teilzunehmen.
- d) vom Verein, im Rahmen der Pflichtversicherung des Vereins, die der Verein mit der Mitgliedschaft im LSB automatisch eingeht, bei Sportunfall, vom Verein eine Beratung zu erhalten.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) sich nach der **Satzung** und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten.
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren.
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten.
 - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten.
 - f) dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.
2. Die Vereinsbeiträge werden im Lastschriftverfahren (EZE – Verfahren) erhoben, *andere* Zahlungsmethoden können festgelegt werden.
Die Einzelheiten werden in einer **FiO** geregelt.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes **ordentliche** Mitglied hat mit Vollendung des **16.** Lebensjahres eine Stimme in der **Mg-V**.
2. Jedes **Ehrenmitglied** hat eine Stimme in der **Mg-V**.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. **Wählbar** sind Mitglieder mit Vollendung des **18.** Lebensjahres.
5. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.

§ 15 Organe

Die **Organe** des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

1. Die **Mg-V** ist das **oberste beschlussfassende Organ** des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung dem Vorstand übertragen wurden.
Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die **Mg-V** findet **einmal jährlich** (1. Halbjahr) statt.
3. Eine **außerordentliche Mg-V** findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand dieses mit **zwei Drittel** Mehrheit beschlossen hat oder wenn die Einberufung von **zehn** Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung (Mg-V)

1. Termin und Ort der **Mg-V** sind mindestens **sechs** Wochen vorher durch den Vorstand, durch **Aushang** im Mitteilungskasten des Vereins – *OT Barleben, Breiteweg 147* - anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung der **Mg-V** erfolgt dann durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens **drei** Wochen. Die Einladung wird durch **Aushang** im Mitteilungskasten des Vereins – *OT Barleben, Breiteweg 147* – allen Mitgliedern öffentlich gemacht. Die Einladung enthält Angaben zur **vorläufigen** Tagesordnung, zum Versammlungsort und zum Termin.
Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B.: Mitteilungskasten des Vereins – OT Barleben, Breiteweg 147 *oder* auf der Homepage des Vereins)
3. Die Einberufung einer **außerordentlichen Mg-V** auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit Benennung der Gründe und Bekanntgabe der Tagesordnung **unverzüglich** (längstens in 2 Wochen) durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung (Mg-V)

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und der Vorstand.
2. Anträge, über die in der **Mg-V** beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in **schriftlicher** Form mit Begründung fristgerecht (bis zu **drei** Wochen vor der **Mg-V**) an den Vorstand zu richten.
3. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn **zwei Drittel** der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur **Mg-V** mitgeteilt werden.
5. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages vom Vorstand begründet vorgestellt werden und von **zwei Drittel** der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der **Mg-V** beim Vorstand **schriftlich** beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der **Mg-V** die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über jeden Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung, der zu Beginn der **Mg-V** gestellt wird, beschließt die **Mg-V** mit **einfacher** Mehrheit.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

1. Die **Mg-V** ist *insbesondere* zuständig für:
 - a) Entgegennahme des **Geschäftsberichts** des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des **Kassenberichts** für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des **Berichts der Kassenprüfer**,
 - d) Genehmigung des **Haushaltsplans** für das laufende Geschäftsjahr (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr),
 - e) **Wahl** der Vorstandsmitglieder,
 - f) jährliche **Entlastung** des Vorstands,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - m) **Satzungsänderungen**,
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung einer *außerordentlichen Mg-V* richtet sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Mg-V)

1. Die **Mg-V** wird geleitet vom **1. Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung vom **2. Vorsitzenden**, oder mit deren Einverständnis von einem anderen, mit **einfacher** Mehrheit zu wählenden, **Versammlungsleiter**.
2. Die **Mg-V** ist bei *ordnungsgemäßer* Einladung **ohne** Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
3. Beschlüsse können nur über Anträge/Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit **einfacher** Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und *ungültige* Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die **einfache** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
7. Die **Entlastung des Vorstandes (§ 19.1,f)** nach Ablauf des Geschäftsjahres / Ablauf der Wahlperiode kann im Block oder als Einzelentlastung erfolgen. Eine Einzelentlastung setzt voraus, dass für den Vorstand im Rahmen einer **Geschäftsordnung (GeschO)**, die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder genau abgrenzt werden. Über den Entlastungsmodus entscheidet dann die **Mg-V** mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung findet nach § 20, Absatz 4. bis 6. statt.
8. **Vorstandswahlen:**

Jedes Mitglied hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Mitglied dafür und ein anderes Mitglied dagegen sprechen.

Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Mehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet.

Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet sich vorzustellen und die an sie gerichteten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Kandidatenliste per Beschluss zu schließen.

Die **Wahl des Vorstandes** (§ 21, 1.e) kann in Korrespondenz mit Punkt 7 im Block oder in Einzelabstimmung erfolgen.

Über den Wahlmodus entscheidet die **Mg-V** mit einfacher Mehrheit.

Im Block wird abgestimmt, wenn die Anzahl der Kandidaten, die Anzahl der Vorstandsämter nicht übersteigt und die Kandidaten sich der **Mg-V** für die Übernahme eines bestimmten Vorstandsamtes offen vorstellen. Sonst erfolgt Einzelwahl.

In der Regel werden die Wahlen dann offen, Abstimmung mit Handzeichen, durchgeführt und analog § 20, Absatz 4. + 5. bewertet.

Eine schriftliche / geheime Wahl findet statt, wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen oder wenn, die **Mg-V** mit einfacher Mehrheit dies verlangt.

Bei Blockabstimmung und bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt, wird dann eine Listenwahl durchgeführt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der **Mg-V** hat dann jeweils 4 Stimmen auf 4 Kandidaten (Vorstandsämter) zu verteilen.

Doppelnennungen pro Kandidat sind ungültig.

Bei Einzelabstimmung werden für jedes Vorstandsamt separate Stimmzettel ausgegeben. Das Wahlergebnis wird analog § 20, Absatz 4. + 5. bewertet.

9. **Satzungsänderungen** können nur mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10. Die **Auflösung** des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) Kassenwart,
- d) Schriftführer

Der Vorstand kann in eigener Verantwortung Vereinsmitglieder für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendsports, des Seniorensports bzw. einzelner Sportdisziplinen und für die PR- Arbeit benennen. Diese Mitglieder gehören dann zum erweiterten Vorstand.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Verein wird **gerichtlich** und **außergerichtlich** von **je zwei** Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB vertreten. Einer von den Zweien ist der 1.Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende.

3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Der Vorstand wird von der **Mg-V** für **drei** Jahre gewählt.

5. Einzelheiten zum **Innenverhältnis** zwischen Vorstand und Verein werden in einer Gescho geregelt.

6. Der **Vorstand** führt die **Geschäfte** des Vereins **nach Maßgabe der Satzung** und der Beschlüsse der **Mg-V**.

Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht der **MG- V** zur Entscheidung vorbehalten sind.

Er hat in *eigener* Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.

Einzelheiten der Vorstandsaufgaben und der Wahrnehmung von Verantwortung, werden in einer Gescho festgelegt.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten **Mg-V**, durch Vorstandsbeschluss sich selbständig zu ergänzen.
Die Ergänzung hat aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu erfolgen, ist auf **zwei** Personen begrenzt.
8. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der **Mg-V** zu berichten.
9. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haften ihren Mitgliedern gegenüber **nicht** für Schäden aus einer einfachen **fahrlässig** begangenen Pflichtverletzung.
Die Haftung wird auf **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** beschränkt.

§ 22 Amtsdauer

1. Gewählt werden **Vorstandsmitglieder** für die angegebene Dauer, ansonsten für **drei** Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister ist innerhalb von zwei Monaten einzuleiten.
Die Regelung gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt und der Rücktritt **ohne** Anspruchsforderungen akzeptiert wird.
4. Ansonsten endet jedes andere Amt im Verein mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Ausschluss oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der **Mg-V** und des Vorstands ist ein Protokoll innerhalb einer Frist von **zwei** Wochen anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung
 - b) den Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter
 - c) den Protokollführer
 - d) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der **Mg-V**
 - e) die Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe
 - f) die Tagesordnung
 - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - h) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung
4. Auf der **Mg-V** ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen.
5. Das Protokoll der **Mg-V** ist **spätestens vier** Wochen **nach** der Versammlung auf der Internetseite des Vereins **oder** auf anderem Wege öffentlich zu machen.
Einsprüche gegen Inhalte des Protokolls können bis spätestens **acht** Wochen nach der Versammlung beim Vorstand **schriftlich** eingereicht werden.

§ 24 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins die Festlegungen der **GeschO**.

§ 25 Haftungsbeschränkung

- 9 -

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die **Mitglieder** bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums/ -besitzes haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
4. **Ehrenamtlich** Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit**.

§ 26 Kassenprüfung

Die **Mg-V** wählt für die Dauer von **drei** Jahren mindestens **zwei** geeignete Personen aus den Reihen seiner Mitglieder zur Kassenprüfung.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Die Einzelheiten werden in einer **FiO** geregelt.

§ 27 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.

Die Einzelheiten werden in einer **Datenrichtlinie** geregelt.

§ 28 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn alle entsprechenden Instanzen des Vereins ausgeschöpft sind.

§ 29 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der **Mg-V** eine Mehrheit von **zwei Drittel** der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der **Mg-V** nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur **Mg-V** hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Der Antrag auf Satzungsänderungen, auf Grund von Dringlichkeitsanträgen, beschließt der Vorstand mit **zwei Drittel Mehrheit**.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, **redaktionelle** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und **nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen**, **eigenständig** durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins oder auf anderem Wege öffentlich mitgeteilt werden.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen **Mg-V** beschlossen werden.
 - 1.1 Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn **drei Viertel** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 1.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Wird bei der ersten einberufenen **Mg-V** die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist **drei** Wochen danach eine weitere **Mg -V** einzuberufen.
 - 2.1 Diese **zweite Mg -V** ist **ohne** Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - 2.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sofern die **Mg-V** nichts anderes beschließt, sind der *erste* und *zweite* Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 31 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins *oder* bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Barleben, Ortsteil Barleben zu, die es dann *ausschließlich* und *unmittelbar* für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb der Gemeinde, Ortsteil Barleben zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliedern der Gründungsversammlung des Vereins am 12.05.2010 beschlossen und auf einer außerordentlichen Mg-V am 15.06.2010 ergänzt / präzisiert worden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstand:

1. Vorsitzender 

2. Vorsitzender 

Kassenwart

Schriftführer 

Weitere Gründungsmitglieder:

Schumacher, Frank - 

Schumacher, Barbel - 

Holhoff, Dieter - 

Wille, Ingrid - 

Ba. / 15.06.2010 Haverland, Mathias - 